

180

Aktenzeichen: 4 AZR 613/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 1. März 1989
- 4 AZR 613/88 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 22. Oktober 1987
- 6 Ca 2840/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 16. September 1988
- 9 Sa 1335/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fehlende Tarifbindung

Gesetz: TVG § 3, § 5; Vergütungstarifvertrag WDR VergGr. III
(Revisor)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Revisor beim WDR; fehlende Tarifbindung;
Bezugnahme im Arbeitsvertrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 613/88

9 Sa 1335/87 Köln

Verkündet am
1. März 1989

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. September 1988 - 9 Sa 1335/87 - und des Arbeitsgerichts Köln vom 22. Oktober 1987 - 6 Ca 2840/87 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 1. Februar 1964 bei dem Beklagten, dem Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR), beschäftigt. Im Arbeitsvertrag vom 27. Dezember 1963 wurde vereinbart, daß der Kläger



als Sachbearbeiter mit besonders schwierigen Aufgaben beschäftigt wird und für alle sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der jeweils beim WDR gültige Tarifvertrag gelten solle. Der Kläger ist nicht Mitglied einer der Gewerkschaften, die mit dem WDR Tarifverträge abgeschlossen haben. Unter Aufhebung des Arbeitsvertrages vom 27. Dezember 1963 schlossen die Parteien am 10./18. März 1964 einen neuen Arbeitsvertrag. In diesem wurde hinsichtlich der Vergütung des Klägers vereinbart, daß der Kläger Vergütung entsprechend VergGr. IV Stufe 3 erhalten solle. Der Arbeitsvertrag nimmt ferner hinsichtlich der Arbeitszeitregelung und der Urlaubsregelung auf die jeweils beim WDR geltenden tariflichen Bestimmungen Bezug. Im übrigen enthält der Arbeitsvertrag keine Bezugnahme auf die für den WDR geltenden Tarifverträge.

Seit dem 1. Mai 1976 ist der Kläger in der Hauptabteilung Revision tätig. Der Beklagte sieht die Tätigkeit des Klägers als diejenige eines ersten Sachbearbeiters an, zu dessen Aufgaben auch die verantwortliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsvorgängen gehört. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV Stufe 9 des Vergütungstarifvertrages des WDR (VTV) zuzüglich eines besonderen Steigerungsbetrages von 264,-- DM monatlich.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III VTV zustehe, da er die Tätigkeit eines Revisors im Tarifsinne ausübe. Er werde ausschließlich als Prüfer beschäftigt und nehme im Rahmen der Revisionsordnung des



Beklagten regelmäßig in bestimmten Bereichen die allgemeine Überprüfung des Rechnungswesens sowie Sonderprüfungen vor. Da er außerhalb der Geschäftsbereiche stehe, die er zu überprüfen habe, könne seine Tätigkeit nicht als diejenige eines ersten Sachbearbeiters angesehen werden, dem nur die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbereichs obliege, in dem er selbst tätig sei.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger als Revisor für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Januar 1986 nach VergGr. III Stufe 4 und ab 1. Februar 1986 nach VergGr. III Stufe 5 des WDR-Vergütungstarifvertrages zuzüglich des besonderen monatlichen Steigerungsbetrages in Höhe von 264,-- DM zu vergüten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger nicht die Tätigkeit eines Revisors ausübe. Die Tätigkeit von Revisoren sei dadurch gekennzeichnet, daß sie in verantwortlicher und selbständiger Arbeit umfängliche Organisationsuntersuchungen und betriebswirtschaftliche Analysen vornähmen, die zu konkreten Handlungsvorschlägen führten. Derartige Aufgaben seien dem Kläger nicht übertragen. Er sei in der Revisionsabteilung nur mit Prüfarbeiten befaßt, die sich auf ständig wiederkehrende, weitgehend geregelte Vorgänge bezögen. Derartige Routinearbeiten seien für die Tätigkeit eines ersten Sachbearbeiters typisch.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung beantragt festzustellen, daß er seit dem 1. Mai 1976 als Revisor nach VergGr. III für den Beklagten tätig sei und daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn als Revisor für die Zeit ab 23. September 1984 nach VergGr. III Stufe 4 des WDR-Vergütungstarifvertrages zuzüglich des besonderen monatlichen Steigerungsbetrages in Höhe von 247,-- DM zu vergüten.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit ab 23. September 1984 nach VergGr. III Stufe 4 des WDR-Vergütungstarifvertrages zu vergüten. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III VTV gibt es keine Anspruchsgrundlage. Aus Gründen der Klarstellung war das berufsgerichtliche Urteil auch insoweit aufzuheben, als es die Klage im übrigen bereits abgewiesen hat.



Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III auf die tariflichen Bestimmungen des Vergütungstarifvertrages zwischen dem Westdeutschen Rundfunk Köln - Anstalt des öffentlichen Rechts - und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband e.V. und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen (VTV). Der Anspruch kann demgemäß nur begründet sein, wenn die tariflichen Bestimmungen des Vergütungstarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden sind. Tatsachen, die diesen Schluß zulassen, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Ein Tarifvertrag kann unmittelbar und zwingend (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) wegen Tarifgebundenheit des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (§ 3 Abs. 1 TVG) oder aufgrund seiner Allgemeinverbindlichkeit (§ 5 Abs. 4 TVG) den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses ordnen. Tarifliche Bestimmungen können aber auch als Vertragsrecht auf ein Arbeitsverhältnis anzuwenden sein, wenn zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird. Diese kann ausdrücklich durch Bezugnahme auf die entsprechenden tariflichen Bestimmungen im Arbeitsvertrag oder stillschweigend abgeschlossen oder dadurch Vertragsbestandteil werden, daß der Arbeitgeber die tariflichen Bestimmungen stets auf alle Arbeitsverhältnisse anwendet und daraus auf eine entsprechende betriebliche Übung zu schließen ist.

Die Tatsachen, die den Schluß auf die Geltung des Vergütungstarifvertrages nach einer der genannten Voraussetzungen zulassen,



muß der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage wie jeder Kläger, der aus einer Rechtsnorm eine für ihn günstige Rechtsfolge herleitet, nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses zur Schlüssigkeit seiner Klage vortragen. Daran fehlt es vorliegend.

Der Kläger ist nicht Mitglied einer der Gewerkschaften, die den Vergütungstarifvertrag abgeschlossen haben. Damit kommt eine Tarifgebundenheit nach § 3 Abs. 1 TVG nicht in Betracht. Entgegen der Auffassung des Klägers folgt die Tarifgebundenheit nicht daraus, daß sich der persönliche Geltungsbereich des Vergütungstarifvertrages auf alle Arbeitnehmer des WDR, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages des WDR fallen, erstreckt und der Kläger zu diesen Arbeitnehmern gehört. Maßgebend für die Tarifgebundenheit ist nach § 3 Abs. 1 TVG nur die Mitgliedschaft in einer der Tarifvertragsparteien. Erst wenn die Tarifgebundenheit insoweit besteht, kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird.

Der Vergütungstarifvertrag ist auch nicht allgemeinverbindlich, so daß er für das Arbeitsverhältnis des Klägers als nicht tarifgebundenem Arbeitnehmer nicht nach § 5 Abs. 4 TVG gilt.

Der Kläger hat auch keine Tatsachen vorgetragen, die den Schluß darauf zulassen, daß der Vergütungstarifvertrag als Vertragsrecht auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Zwar enthielt der Arbeitsvertrag vom 27. Dezember 1963 eine entsprechende Bezugnahme auf die jeweils beim WDR gültigen Tarifverträge. An-



stelle dieses Arbeitsvertrages trat jedoch der Arbeitsvertrag, den die Parteien am 10./18. März 1964 abgeschlossen haben. Dieser Arbeitsvertrag enthält weder eine allgemeine Bezugnahme auf die für den WDR geltenden Tarifverträge noch eine solche hinsichtlich des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages. Eine Bezugnahme auf tarifliche Bestimmungen erfolgte nur hinsichtlich der Arbeitszeit- und Urlaubsregelung. Die Vergütungsvereinbarung bezieht sich hingegen nur auf eine Vergütung entsprechend VergGr. IV Stufe 3. Daraus kann der Kläger keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung herleiten.

Der Kläger hat in den Vorinstanzen auch nicht vorgetragen, daß der WDR alle Arbeitnehmer stets nach den tariflichen Bestimmungen vergütet habe und diese deshalb aufgrund betrieblicher Übung Vertragsbestandteil auch seines Arbeitsverhältnisses geworden seien. Soweit er sich nach einem Hinweis des Senats auf die mangelnde Schlüssigkeit der Klage in der Revisionsinstanz auf diesen Umstand berufen hat, handelt es sich um neuen Tatsachenvortrag (§ 561 ZPO). Dieser hätte vom Senat allerdings dann berücksichtigt werden können, wenn er unstreitig gestellt worden wäre. Dies ist jedoch von seiten des Beklagten nicht geschehen.

Auch der Hinweis des Klägers auf den von dem Beklagten seit dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 8. August 1979 verwendeten Musterarbeitsvertrag läßt nicht den Schluß zu, daß der Beklagte bei allen Arbeitnehmern die tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages unabhängig von der Organisationszugehörigkeit anwendet. Zwar enthält der Musterarbeitsvertrag die Formulierung,



daß sich die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers nach den jeweils beim WDR geltenden tariflichen Vereinbarungen richten. Die Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf hingewiesen, daß diese Bezugnahme die Einschränkung "im übrigen" enthalte. Daraus sei zu folgern, daß sich die Bezugnahme auf die tariflichen Bestimmungen nicht auf die im Arbeitsvertrag jeweils gesondert getroffene Vergütungsvereinbarung beziehe.

Damit konnte der Senat bei der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht davon ausgehen, daß der Vergütungstarifvertrag unstreitig als Vertragsrecht zwischen den Parteien Anwendung fand. Für den vom Kläger geltend gemachten Vergütungsanspruch fehlt es damit an einer Anspruchsgrundlage.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Koerner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)